

#### AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-134/2006-60

Ggst.: Kiesabbau Dietzen - Daniel Semlitsch,

Kiesabbau in Form der Nassbaggerung,

UVP – Einzelfallprüfung.

### → Umwelt- und Anlagenrecht

### Umweltverträglichkeitsprüfung und Gaswirtschaft

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler

Tel.: (0316) 877-4072 Fax: (0316) 877-3490 E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 11. Jänner 2007

## "Kiesabbau Semlitsch in Dietzen, Marktgemeinde Halbenrain"

UVP-Feststellungsbescheid

### 1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben "Kiesabbau in Form der Nassbaggerung" des Herrn Daniel Semlitsch in der Marktgemeinde Halbenrain auf Grundstück Nr. 61/1, 61/2, 62, 252, 253, 255, 257 und 258, alle in der KG Dietzen, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 3 Abs. 1, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 25 lit. c und 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 i.V.m. dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004.

### 1.1 Projektsunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektsunterlagen zugrunde:

- 1. Gewinnungsbetriebsplan Projektsänderung 2005, GZ: 2042504 vom März 2006
- 2. Schalltechnische Stellungnahme, Zl.: Wa/06/06-10, vom 29. September 2006
- schalltechnischen Stellungnahme 3. Ergänzung zur 29. September 2006, vom per E-Mail von Ing. Fritz Wagner, vom 27. Oktober 2006

### 1.2 Entscheidungsgrundlagen (Projektsbeschreibung)

Der gegenstandrelevante Kiesabbau soll in Form der Nassbaggerung auf den Grundstücken Nr. 61/1, 61/2, 62, 252, 253, 255, 257 und 258, alle in der KG Dietzen, Marktgemeinde Halbenrain durchgeführt werden. Die Größe des Vorhabens beträgt 6,8 ha. Das geplante Vorhaben liegt im Steirischen Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 (Murauen - Mureck - Bad Radkersburg - Klöch) mit einer Fläche von 10.951,489 ha. (LGBl. Nr. 88/1981) sowie am nördlichen Rande, jedoch außerhalb des NATURA 2000 Gebietes "Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach mit einer Fläche von 2.151,462 ha. Ca. 5 km entfernt vom Vorhaben befinden sich weitere bewilligte Nassbaggerungen: Nassbaggerung Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG, mit einer bewilligten Abbaufläche von 100.000 m<sup>2</sup>; weiter westlich eine weitere Nassbaggerung der Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG mit 42.000 m<sup>2</sup>; sowie zwei weitere Nassbaggerungen der Schotter- und Betonwerk Donnersdorf GmbH mit 66.000 m² bzw. 28.445 m².

### 1.2.1 Projektsänderung gegenüber dem ursprünglichen Projekt

Gegenüber dem ursprünglichen Projekt wird die vorgesehene Zu- und Abfahrt dahingehend geändert, dass eine gemeinsame Nutzung mit der Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG nur noch auf einer Strecke von ca. 500 m, unmittelbar vor der Einmündung in die B 69 erfolgt. Die gesamten Zu- und Abfahrtswege werden staubfrei befestigt.

### 1.3 Kosten

Der Abspruch über die Kosten bleibt einer separaten Entscheidung vorbehalten.

### 2 Begründung

### 2.1 Verfahrensgang

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, als zuständige Behörde hat mit Feststellungsbescheid vom 05. April 2005, GZ: FA13A-11.10-56/2004, festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Begründet wird die Entscheidung damit, dass kein Zusammenhang zwischen dem geplanten Kiesabbau der Fa. Semlitsch und dem bestehenden bzw. geplanten Abbau von der Ladenhauf-Lieschnegg Schotterbau GmbH & Co. KG besteht.

Mit Bescheid des Umweltsenates vom 18. Oktober 2005, GZ: US 8A/2005/15-20, stellte der Umweltverträglichkeitsprüfung Umweltsenat fest, dass eine durchzuführen Zusammenfassend stellte der Umweltsenat fest, dass durch die Kumulierung mit den anderen gleichwertigen Vorhaben sowohl hinsichtlich der Luftreinhaltekriterien als auch hinsichtlich der Schallemissionen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden belastenden und Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A zu rechnen ist.

Mit Schreiben von der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 31. März 2006, vorgelegt am 07. April 2006, wurde der UVP-Behörde ein Projekt übermittelt, welches dem Entscheid des Umweltsenates folgend, die im ursprünglichen Projekt vorgesehenen Zu- und Abfahrtsrouten dahingehend geändert hat, dass eine gemeinsame Nutzung mit der Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG nur noch auf einer Strecke von ca. 500 m unmittelbar vor der Einmündung in die B 69 erfolgt.

Es wurden daraufhin von der UVP-Behörde gutachterliche Stellungnahmen eingeholt, welche im Zuge des Parteiengehörs übermittelt wurden und ein Stellungnahmerecht eingeräumt wurde (OZ 15 im Akt). Im Zuge dieses Parteiengehöres wurde auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört, welches eine Stellungnahme abgab (OZ 21 im Akt).

Aufgrund Projektskonkretisierungen bzw. Nachreichungen wurden weitere gutachterliche Stellungnahmen für die Fachbereiche Naturschutz, Schall- bzw. Lärmschutz und Luftreinhaltung eingeholt. Diese wurden im Zuge des Parteiengehörs denen im § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 den aufgezählten Parteien übermittelt und es wurde Gelegenheit geboten dazu Stellung zu nehmen (OZ 47 im Akt).

Mit Schreiben vom 06. Dezember 2006, teilte der Vertreter des Konsenswerbers mit, dass die gesamte Zu- und Abfahrtsstrecke staubfrei befestigt wird. Weiters wurde mitgeteilt, dass die Zustimmungserklärungen für die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken im Rahmen der Zu- und Abfahrt noch vom Konsenswerber persönlich an die Behörde übermittelt wird.

Am 11. Dezember 2006 wurden der UVP-Behörde Zustimmungserklärungen bzw. eine notarielle eidesstättige Erklärung betreffend des Abtransportes des Schotters für die Grundstücke mit den Nummern 511, 347/1, 344/1, 216 und 208 vom Konsenswerber vorgelegt.

### 2.2 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

### 2.2.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (oben) werden im Folgenden, die im Zuge des Feststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und die Zusammenfassung der gutachterlichen Stellungnahmen wiedergegeben.

### 2.2.2 Feststellungen

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 (Murauen – Mureck – Bad Radkersburg – Klöch) hat eine Fläche von 10.951,489 ha. (OZ 32 im Akt).

Das NATURA 2000 FFH – Gebiet Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach hat eine Fläche von 2.151,462 ha. (OZ 32 im Akt).

## 2.2.3 Stellungnahmen der Umweltanwältin für Steiermark vom 13. Juni 2006 bzw. vom 09. November 2006 (OZ 20 bzw. OZ 50 im Akt), MMag. Ute Pöllinger:

Die Umweltanwältin für Steiermark teilte letztlich zusammenfassend mit, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch Lärm bzw. Staub jedenfalls eine Minderung des Erholungswertes darstellt. Weiters wird kritisiert, dass sich der Sachverständige für Naturschutz mit der Beurteilung des Amtsachverständigen Dipl.- Ing. Fasching vom 01.09.2005 überhaupt nicht auseinandersetzt. Er weise stattdessen auf ein Gutachten von Frau Dipl.- Ing. Körndl hin, das den übermittelten Unterlagen nicht beiliegt, weshalb auch nicht beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang die zitierte Aussage getätigt wurde. Daher kann die Stellungnahme des nichtamtlichen Sachverständigen vom 18.07.2006 keinesfalls mitgetragen werden.

Zusammenfassend brachte die Umweltanwältin vor, dass aus ihrer Sicht, das Beweisverfahren ergeben hätte, dass durch die Kumulierung des beantragten Kiesabbaues mit anderen Projekten mit erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes werde hinsichtlich des Erholungswertes durch Lärm und Staubentwicklung beeinträchtigt. Weiters werde die Frage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters vom nichtamtlichen Sachverständigen nicht ausreichend beantwortet und eine solche Beeinträchtigung wäre unter Bezugnahme auf das Gutachten von Dipl.- Ing. Fasching jedenfalls gegeben. Daher stellte die Umweltanwaltschaft den Antrag, dass die Behörde feststellen möge, dass das ggst. Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen ist.

## 2.2.4 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 14. Juni 2006 (OZ 21 im Akt), Dipl.- Ing. Urs Lesky:

Die wasserwirtschaftliche Planung verwies auf die Stellungnahme des hydrogeologischen Amtsachverständigen und schloss sich dieser vollinhaltlich an. Auch die wasserwirtschaftliche Planung erwartet durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser.

### 2.2.5 Stellungnahmen der Marktgemeinde Halbenrain vom 19. Juni 2006 (OZ 22 im Akt) bzw. vom 13. November 2006 (OZ 51 im Akt), Bgm. Ing. Dietmar Tschiggerl:

Die Marktgemeinde Halbenrain brachte vor, dass das Vorhaben nicht mit der Flächenwidmung vereinbar sei.

Auch die Marktgemeinde Halbenrain hielt fest, dass es ihres Anscheins nach Widersprüche des Sachverständigen Dipl.- Ing. Fasching, welcher im Berufungsverfahren tätig war und des naturfachlichen Sachverständigen gäbe. Sie hielt vorweg fest, dass die vorgelegte Abfahrtsroute nicht plausibel erscheint, da der genannte Abtransport mehrmals von privaten Grundstücken durchschnitten wird, und nach neuerlicher Rückfrage der Marktgemeinde Halbenrain bei den Grundstückseigentümern, keine Zustimmung zu einer Abtransportroute zum geplanten Vorhaben gegeben wird. Dabei ist auch nicht auszuschließen, dass der ursprüngliche Weg benutzt werde. Die punktuellen und nicht gesamtheitlich ausgeführten Gutachten der einzelnen Sachverständigen können nicht plausibel erklären, warum eine UVP-Pflicht nicht gegeben sei (Unterschiedliche Annahmen des Weges; nicht auszuschließen, dass der ursprüngliche Weg benutzt wird, auf den Erholungswert wird nicht eingegangen, Kumulierungen nicht ausgeschlossen, Sachverständige weisen auf nachteilige Auswirkung hin). Weiters wird noch einmal darauf verwiesen, dass schon einmal die UVP-Pflicht für dieses Vorhaben ohne Änderung des Abtransportweges festgestellt wurde. Da sich aus Sicht der Marktgemeinde Halbenrain keine

schlüssigen Änderungen in der Zwischenzeit für dieses Vorhaben ergeben haben, schließt sich die Marktgemeinde Halbenrain der Meinung der Umweltanwaltschaft für Steiermark an.

# 2.2.6 Stellungnahmen des Konsenswerbers vertreten durch Dipl.- Ing. Werner Erhart-Schippek, vom 06. Juni 2006 (OZ 17), vom 13. November 2006 (OZ 52 im Akt) bzw. vom 06.12.2006 (OZ 57 im Akt):

Der Konsenswerber bringt abschließend vor, dass die gesamte Zu- und Abfahrtsstrecke staubfrei befestigt wird.

Weiters bringt er vor, dass das Gutachten von Dipl.- Ing. Waltraud Körndl in den Projektsunterlagen (Beilage 3 und Beilage 4) enthalten ist. Die fachliche Beurteilung von Frau Dipl.- Ing. Körndl stützt sich einerseits auf umfangreiche Erhebungen und andererseits auf die bisherige Spruchpraxis des VwGH und ist somit in der abgeleiteten Beurteilung aus Sicht des Konsenswerbers als schlüssig und nachvollziehbar anzusehen. Weiters kritisiert er die Stellungnahmen des naturkundlichen Amtssachverständigen im Berufungsverfahren, da er in vergleichbaren Fällen zu gänzlich anderen Beurteilungen gelangt sei. Im Zuge des beantragten Projektes werden die angeführten Komponenten, die nach Meinung des naturkundlichen Amtssachverständigen im Berufungsverfahren die Landschaftscharakteristik des Landschaftsschutzgebietes ausmachen, in keinster Weise berührt, da derzeit ausschließlich intensiv-landwirtschaftlich genutzte Flächen zum Abbau vorgesehen sind. Weiters bringt er vor, des naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren dass im Zuge eine Naturverträglichkeitsprüfung und eine ökologische Begleitplanung vorgelegt werden wird, sodass eine Verbesserung der ökologischen Situation erzielt wird.

Aus diesen Gründen und weil aus den weiteren Gutachten der Sachverständigen nicht abzuleiten sei, dass die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes wesentlich beeinträchtigt wären, beantragt der Konsenswerber, die Behörde möge feststellen, dass das ggst. Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei.

## 2.2.7 Gutachterliche Stellungnahmen der beigezogenen Amtsachverständigen:

### Verkehrstechnik, Dipl.- Ing. Dr. Guido Richtig:

Der Amtsachverständige für Verkehrstechnik hielt zusammenfassend fest, dass es durch die nunmehr gewählte Zufahrtsroute zum geplanten Abbaugebiet der Fa. Daniel Semlitsch in Dietzen; mit Ausnahme des ca. 500 m langen Abschnittes bis zur Einmündung in die Landesstraße B 69; zu keinen Überlagerungen mehr mit dem Transportverkehr der Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG kommen wird. Weiters hielt er fest, dass die Verwendung der Zufahrtsroute zur Firma Daniel Semlitsch durch Frächter, welche zur Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG fahren, schon deswegen ausgeschlossen werden kann, da für diese, die angegebene Zu- und Abfahrt, einen erheblichen Umweg bedeuten würde (Vervielfachung der Streckenlänge bis zur Landesstraße B 69).

### Hydrogeologie, Mag. Peter Rauch:

Der Amtsachverständige führte aus, dass kein räumlicher Zusammenhang der beiden Nassabbaue aus hydrogeologischer Sicht gegeben ist. Die kalkulierte Absenkung/Anhebung des Grundwassers (Verkippung) weist eine Reichweite von ca. 100 m im Oberstrom und 40 m im Unterstrom auf. Durch die Längserstreckung der geplanten offenen Wasserfläche sind auch lokale Veränderungen der Grundwasserströmungsrichtung zu erwarten, die jedoch auf das unmittelbare Umfeld (im Umkreis von ca. 100 m) beschränkt bleiben. Die nächstgelegene Nassbaggerung weist eine Entfernung von ca. 1,2 km auf. Zwischen diesen beiden liegt der Sulzbach, der als "Barriere" für hydraulische Wechselwirkungen angesehen werden kann.

Hydrochemisch ist, der Einfluss einer Nassbaggerung auf seine unmittelbare Umgebung (weniger 10er Meter) im Abstrom (südöstliche Richtung) beschränkt. In dieser Richtung befindet sich die nächste Nassbaggerung in einer Entfernung von ca. 2,7 km.

Aus hydrogeologischer Sicht ist daher ein Zusammenhang zwischen dem geplanten Kiesabbau und anderen Nassbaggerungen in der Umgebung nicht gegeben.

### Stellungnahme des emissionstechnischen Amtsachverständigen, Dipl.- Ing. Mag. Dr. Helmut Lothaller:

Der Amtsachverständige kritisiert, dass mit den vorhandenen Unterlagen kein "normales" Verfahren durchführbar sei, geschweige denn eine Beurteilung in einem UVP-Verfahren. Es seien zuwenig spezifische Emissionsdaten vorhanden.

### <u>Stellungnahmen des naturfachkundlichen Sachverständigen vom 03. Mai 2006 (OZ 9) bzw.</u> <u>vom 18. Juli 2006 (OZ 30 im Akt), Dipl.- Ing. Ernst Aigner:</u>

Dieser führt aus, dass gemäß § 6 Abs. 1 des geltenden Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Gebiete, die

- a) besondere landschaftliche Schönheit oder Eigenart (z. B. als Au- oder Berglandschaft) aufweisen;
- b) im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind oder
- c) durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben oder erhalten sollen,

können durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

In der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981, LGBl. 88/1981, über die Erklärung von Gebieten der Murauen (Mureck – Bad Radkersburg – Klöch) zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 36, wird lediglich auf die besondere landschaftliche Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes bestimmt, ohne besondere Merkmale oder Eigenschaften, die eines gesonderten Schutzes bedürfen, aufzuzählen. Die Interpretation, worin die besondere Schutzwürdigkeit besteht, obliegt somit dem naturkundlichen Sachverständigen. Unbestritten handelt es sich beim Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 um das Grüne Band der Mur, mit deren begleiteten Auwäldern und Bergland der erloschenen Vulkane mit deren Nutzungsart (Weinbau) und Bauwerken (Kellerstöckl). Somit können nicht gemeint sein, die vielfach vorhandenen Ackerkulturen von Mais und Kürbis.

"Wie schon Frau Dipl.- Ing. Körndl in ihrem Gutachten feststellt, kommt es bei den vielen vorhandenen Nassbaggerteichen nicht mehr darauf an, ob noch ein weiterer hinzutritt. Bei entsprechender Gestaltung wird eine Wasserfläche ökologisch höher zu werten sein, als eine sterile Ackerfläche."

Der Sachverständige kam daher zu dem Schluss, dass durch das ggst. Vorhaben auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

### Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen Sachverständigen, Dipl.- Ing. Dr. Thomas Pongratz:

Der Fachgutachter stellt abschließend fest, dass jener Schadstoff, der im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.F. BGBl. Nr. 34/2006) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt wird, ist Feinstaub (PM<sub>10</sub>). Die Immissionen von Stäuben sind nach dem IG-L begrenzt. Der Grenzwert für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) beträgt 50  $\mu$ g/m³ als Tagesmittelwert, wobei bei PM<sub>10</sub> derzeit jährlich 30 Überschreitungen toleriert werden. Als Jahresmittelwert ist eine Grenze von 40  $\mu$ g/m³ festgelegt. Diese Grenzwerte dienen zum vorbeugenden Schutz der menschlichen Gesundheit.

Fest steht, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der  $PM_{10}$ -Belastung nicht eingehalten werden können. In der Statuserhebung  $PM_{10}$  2002 – 2005 wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Zahl 4 IG-L vorgeschlagen. Eine entsprechende Maßnahmenverordnung, die diese Region als Sanierungsgebiet ausweist, ist kurz vor der Fertigstellung.

Um die Kumulation der Schottertransporte anderer in der Nähe befindlichen Abbaugebiete weitgehend zu vermeiden, wurde im Vergleich zum vorhergehenden Projekt der Transportweg verlagert. Eine Abschätzung der Emissionen ergibt einen Emissionsstrom von 2,2 kg an  $PM_{10}$  pro km und Stunde. Unter Berücksichtigung der Betriebszeiten und einer generell angenommenen Windverteilung sind als Tagesmittelwert am Fahrbahnrand zusätzliche Immissionen von 19  $\mu g/m^3$  zu erwarten.

Diese Konzentration ist in einer Entfernung von ca. 225 m auf eine Konzentration unter der Irrelevanzschwelle von 1,5 μg/m³ abgesunken. Es ergibt sich also ein 450 m breiter Streifen entlang der Zufahrt, in dem Immissionszusatzbelastungen durch den projektsbezogenen Verkehr als relevant einzustufen sind. Bei einer Länge der Zufahrt von ca. 6 km sind davon etwa 2,7 km² betroffen. Dazu kommt der Bereich des tatsächlichen Abbaues mit einer Fläche von ca. 0,6 km².

Das Vorhaben (Abbau inkl. Abtransport bis zum höherrangigen Straßennetz) liegt zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36, das eine Fläche von ca. 110 km² aufweist. Durch dieses Vorhaben werden etwa 3,3 km² mehr als irrelevant durch die Immissionen von Partikeln beeinflusst. Das sind 3 % der Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes.

Aufgrund der kartographischen Darstellung wird davon ausgegangen, dass die Fahrwege über eine Länge von ca. 2,9 km entlang der Grenze des NATURA 2000 – Gebietes oder durch dieses Gebiet führen. Die betroffene Fläche kann dann mit etwa 1,05 km² angegeben werden.

Bei einer Gesamtfläche des NATURA 2000 – Gebietes von 21,5 km² wird eine Fläche im Ausmaß von ca. 5 % mehr als irrelevant durch die Immission von Partikeln beeinflusst.

Die Kumulation mit Fahrten aus anderen Schottergewinnungsanlagen in diesem Gebiet erfolgt auf einer Strecke von ca. 500 m. Die entsprechend betroffene Fläche kann mit 0,23 km² angegeben werden.

### Stellungnahme des schalltechnischen Fachgutachters, Dipl.- Ing. Jürgen Fauland:

Aufgrund des Abstandes der 45 dB Isophonen von mindestens 900 m der benachbarten (möglichen kumulierenden Auswirkungen) Abbaugebiete, kommt es zu einer Kumulation der Geräuschmerkmale aus dem Abbaubetrieb. Für die Fahrbewegungen (Fahrwege) wurde eine weitere Stellungnahme abgegeben. Diese beinhaltet die Anzahl der Fahrbewegungen sowie die Gesamtlänge der gemeinsamen Fahrstrecke und die daraus resultierende Fläche.

Durch die Fahrbewegungen wird eine Fläche von 0,12 km² mit mehr als Laeq = 45 dB belastet. Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 weist eine Fläche von 10.951,1 ha. auf, dies entspricht 109.515.000 m². Die durch die Fahrbewegung mit mehr als 45 dB schalltechnisch belastete Fläche beläuft sich auf 123.312 m². Dies sind 0,11 % der Gesamtfläche des ggst. Landschaftsschutzgebietes.

Es kommt zu keiner Kumulation der Geräuschmerkmale aus dem Abbaubetrieb und die belastete Fläche durch kumulierte Fahrbewegungen im Vergleich zur Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 ist gering. Somit kann gutachterlich ausgeführt werden, dass geringe nachteilige Auswirkungen durch das ggst. Vorhaben zu erwarten sind.

### 2.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006) sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers / der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung dem nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Gemäß § 3 Abs. 1, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 25 lit. c Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006) ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 wird das Vorhaben unter Anhang 2 Kategorie A Besonderes Schutzgebiet subsumiert. Somit kommt die Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-Gesetz 2000 zum Tragen. In Anhang 1 Spalte 3 Zahl 25 lit. c wird ein Schwellenwert von mindestens 10 ha. Fläche Inanspruchnahme nomiert. Das Vorhaben hat eine Größe von 6,8 ha.

Es ist daher zu prüfen, ob die Kumulationsbestimmungen des UVP-G 2000 anzuwenden sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 des UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, die mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen.

Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Vorhaben im räumlichen Naheverhältnis ist gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 kumulieren würden. Beim ggst. Vorhaben wurden die Zu- und Abfahrtswege dahingehend geändert, dass eine gemeinsame Nutzung mit der Ladenhauf-Lieschnegg Schotterabbau GmbH & Co. KG nur noch auf einer Strecke von ca. 500 m unmittelbar vor der Einmündung in die B 69 erfolgt.

Nicht jede Berührung oder Beeinflussung eines schutzwürdigen Gebietes löst jedoch automatisch eine UVP-Pflicht aus, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen (herrschende Rechtssprechung des Umweltsenates und Literaturmeinung vgl. z.B. US 9A/2003/19-30 vom 26.01.2004, Eberhartinger-Tarfill / Merl, UVP-G 2000 Kommentar, Seite 34). So ist nach der Gesetzeslage (Anhang 1 Zahl 25 lit. c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000) die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein – Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in den Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten mit einer Fläche von mindestens 10 ha. eine Einzelfallprüfung vorgesehen, die klären soll, ob wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch das Vorhaben zu erwarten sind. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass jede Entnahme mineralischer Rohstoffe in schutzwürdigen Gebieten von mindestens 10 ha. UVP-pflichtig sei. Bei einem ca. 6,8 ha. großen Abbaugebietes waren somit die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Schutzzweck abzuwägen. Nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen lösen gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 eine UVP-Pflicht aus.

Im Landesgesetzblatt Nr. 88/1981 wurde das ggst. Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 wie folgt ausgewiesen:

"§ 1 Abs. 1: Im Bereich der Murauen wird ein in den Gemeinden Murfeld, Mureck, Gosdorf, Halbenrain, Deutsch Goritz, Bad Radkersburg, Radkersburg Umgebung, Klöch und Tieschen, Politischer Bezirk Bad Radkersburg gelegenes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erklärt. Dieses Gebiet wird als "Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 (Murauen - Mureck – Bad Radkersburg – Klöch)" bezeichnet (LGBl. Nr. 88/1981 vom 29. Juni 1981, Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Murauen [Mureck – Bad Radkersburg – Klöch] zum Landschaftsschutzgebiet).

Da das Vorhaben für sich genommen noch keine UVP-Pflicht auslösen würde, war im ggst. Fall somit zu überprüfen, ob durch die Kumulierung mit anderen Vorhaben der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflusst wird.

Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich dabei um kumulierendes Streckenstück von lediglich 500 Metern.

Mit gutachterlicher Stellungnahme vom 19.10.2006, stellte der Amtssachverständige für Immissionstechnik, Dr. Thomas Pongratz fest, dass der Emissionsmassenstrom von 2,2 kg an  $PM_{10}$  pro Stunde und km beträgt. Damit sind zusätzliche Immissionen von 19  $\mu$ g/m³ zu erwarten.

Diese Konzentration ist in einer Entfernung von ca. 225 m auf eine Konzentration unter der Irrelevanz von 1,5 μg/m³ abgesunken. Es ergibt sich also ein 450 m breiter Streifen entlang der Zufahrt, in dem Immissionszusatzbelastungen durch den projektsbezogenen Verkehr als relevant einzustufen sind. Bei einer Länge von ca. 6 km sind davon etwa 3,7 km² betroffen. Dazu kommt der Bereich des tatsächlichen Abbaus mit einer Fläche von 0,6 km².

Das Vorhaben (Abbau inkl. Abtransport bis zum höherrangigen Straßennetz) weist eine Fläche von ca. 110 km² auf. Durch das Vorhaben werden somit 3,3 km² mehr als irrelevant durch Immissionen von Partikeln beeinflusst. Das sind 3 % der Gesamtfläche Landschaftsschutzgebietes. (Dabei ging der immissionstechnische Amtsachverständige von einem nicht staubfrei befestigten Fahrweg aus. Durch Projektskonkretisierung durch den Vertreter des Konsenswerbers vom 06. Dezember 2006 werden die Zu- und Abfahrtsstrecken jedoch staubfrei befestigt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der angegebene Prozentsatz noch geringer ausfallen wird).

Auch der schalltechnische Sachverständige führte aus, dass 0,11 % der Gesamtfläche des ggst. Landschaftsschutzgebietes betroffen sind. Somit sind geringe nachteilige Auswirkungen durch das ggst. Vorhaben zu erwarten.

Wenn darauf verwiesen wird, dass die Frage der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch den nichtamtlichen naturfachlichen Sachverständigen nicht ausreichend beantwortet wurde, wird dazu ausgeführt, dass der nichtamtliche Sachverständige in seiner gutachterlichen Stellungnahme davon ausgeht, dass es sich beim Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 um das Grüne Band der Mur mit deren begleitenden Auwäldern und dem Bergland der erloschenen Vulkane mit deren Nutzungsart (Weinbau) und Bauwerken (Kellerstöckl) handelt. Die vielfach vorhandenen Ackerkulturen von Mais und Kürbis werden nicht als schützenswert angesehen. Der nichtamtliche Sachverständige kommt weiters zu dem Schluss, dass bei entsprechender Gestaltung eine Wasserfläche ökologisch höher zu werten sein wird, als eine sterile Ackerfläche.

Weiters verweist der naturfachliche Sachverständige auf die Schlussfolgerungen von Frau Dipl.- Ing. Körndl, die zum Thema Landschaftsbild und Landschaftscharakter ausführt, dass bereits zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes Schotterentnahmen existierten und in den letzten Jahren auch kontinuierlich durchgeführt bzw. genehmigt wurden. Das heißt, dass die Schotterentnahme integraler Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist. Es erfolgt lediglich eine Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche (Äcker) in eine offene Wasserfläche, die einen anderen Lebensraum als einen Acker darstellt.

Wenn die Umweltanwältin kritisch anmerkt, dass das Gutachten von Frau Dipl.- Ing. Körndl den übermittelten Unterlagen nicht beiliegt, muss entgegengehalten werden, dass mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 29. Mai 2006 mitgeteilt wurde, dass der Plansatz, GZ: FA13A-11.10-134/2006-1 (GZ: 2042504 – eine weiße Mappe Projektsänderung) während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Einreichunterlage ist als Beilage 3 das zitierte Gutachten von Frau Dipl.- Ing. Waltraud Körndl in Form eines Kurzberichtes der botanischen Erhebung und in Form einer Stellungnahme zum Bescheid des Umweltsenats vom 18.10.2005 hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte (Flora und Landschaftsschutzgebiet) als Beilage 4 in den Einreichunterlagen enthalten.

Somit kommt auch der beigezogene naturfachkundliche nichtamtliche Sachverständige letztlich zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 nicht negativ beeinflusst wird.

Die bestellten bzw. beigezogenen Sachverständigen stellten somit in vollkommen nachvollziehbarer sachlicher wie auch fachlicher Hinsicht dar, dass durch das Vorhaben nur geringe nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigt man zusätzlich das Größenverhältnis, kommt die UVP-Behörde zu dem Schluss, dass die möglichen Beeinträchtigungen nicht als wesentlich zu beurteilen sind (vgl. auch Maishofen US 9A/2003/19-30).

Zur Umgehungsabsicht wird ausgeführt, dass, wenn tatsächlich nach Ablauf der 5- Jahre Frist des § 3a Abs. 5 UVP-Gesetz 2000 seitens der Projektwerberin Rechtsakte im Hinblick auf eine Kapazitätsausweitung gesetzt werden sollten, die einerseits des ursprünglichen Vorhabens entsprechend – über den UVP-pflichtigen Schwellenwert liegen, andererseits aber unter Kapazität liegen sollten, bei welcher die UVP-Pflicht Veränderung bestimmt ist, wäre damit die Umgehungsabsicht dokumentiert, die dann von Anfang an bestanden hätte. Wer Gesetzesgebote bzw. -verbote zu umgehen versucht, ist nach der Rechtsnorm zu beurteilen, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist (*Krejci* in *Rummel* 3. Auflage, Randzahl 37ff zu § 879 ABGB; dieser in Zivilrecht entwickelte Grundsatz hat auch Gültigkeit für das Verwaltungsrecht). Der Projektwerber wäre dann so zu behandeln, wie wenn er die Änderung des Vorhabens mit einer Kapazität beantragen würde, die er schließlich beantragt (vgl. auch US 5A/2004/2-48, Seiersberg, US 1A/2004/10-6, Scheffau, US 6B/2006/13-11, Ehrwalder Alm).

### Zur Frage der Zufahrt:

Die vorgelegten Zustimmungserklärungen für die Transportroute umfassen die Grundstücke mit den Nummern 208, 216, 344/1, 347/1, 511. Dies entspricht der projektsmäßig angegebenen Route. Der Übergang von der Grundstücksnummer 208 auf den öffentlichen Weg fehlt allerdings. Weiters fehlt die Zustimmungserklärung für das Grundstück mit der Nummer 268/2. Da der angegebene Transportweg, wie gerade dargestellt, ein wesentliches Sachverhaltselement bildet, stellt jede Abweichung davon einen konsenslosen Betrieb dar. Die Behörde kann nur jenen Sachverhalt beurteilen, der Antragsgegenstand ist. Gegenstand des Antrages ist wie ausgeführt, die im Projekt beschriebene Transportroute und es kann somit nur für jene Transportroute, wie sie im Vorhaben beschrieben und dargestellt ist, festgestellt werden, dass für das dargestellte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sei noch angemerkt, dass das Feststellungsverfahren dazu dient, gemäß § 3 Abs. 2 UVP-Gesetz 2000, festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Daher sind Fragen der Flächenwidmung der Raumordnung im Feststellungsverfahren nicht zu behandeln. Es kommt nur zur Entscheidung, welches Verwaltungsverfahren zur Anwendung gelangt. Einzelne Probleme – wie Flächenwidmungsfragen - sind in den Materienverfahren zu prüfen. Auch können in den Materienverfahren die jeweiligen Parteienrechte geltend gemacht werden.

Es sei noch angemerkt, dass das UVP-Feststellungsverfahren nur dazu dient, welches Verwaltungsverfahren zur Anwendung gelangt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### 3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-Gesetz 2000 binnen <u>4 Wochen</u>, vom Tag der Zustellung des Bescheides schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

### Ergeht an:

- 1. Herrn Dipl.- Ing. Werner Erhart-Schippek, Rötzerstraße 38, 8111 Judendorf;
- 2. Herrn Daniel Semlitsch, Donnersdorf Au 15, 8484 Purkla;
- 3. die Fachabteilung 13C, im Amte, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin für Steiermark;
- 4. die Marktgemeinde Halbenrain, Halbenrain 125, 8492 Halbenrain, mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise (2- fach);
- 5. die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg, Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg, mit dem Ersuchen, um öffentliche Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen) und Kundmachung in ortsüblicher Weise (2- fach);
- 6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte, auch per E-Mail;
- 7. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Alberstraße 1, 8010 Graz, z. Hd. Dipl.- Ing. Ernst Simon zur Information (per E-Mail);
- 8. die Fachabteilung 13A, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet kundzutun sowie an der Amtstafel mindestens 8 Wochen anzuschlagen;

- 9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, Spittelauer Länder 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
- 10. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet kundzutun (per E-Mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.: